

## 6 DIE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DES WOHLFAHRTS-FONDS

eigene Leistungsansprüche	Krankenunterstützung
	Notstandsfonds
Leistungen für Angehörige	Hinterbliebenenunterstützung
	Bestattungsbeihilfe

Freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf eine Krankenunterstützung im satzungsgemäß festgelegten Ausmaß.

Im Falle eines wirtschaftlich bedingten, unverschuldeten Notstandes können aus dem Notstandsfonds einmalige oder wiederkehrende Leistungen in einer dem Notstand entsprechenden Höhe gewährt werden (ein Anspruch auf Leistungen aus dem Notstandsfonds besteht allerdings nicht).

Beim Tode eines Kammerangehörigen oder Beziehers einer (frühzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung ist als Einmalzahlung die Hinterbliebenenunterstützung in Form der kleinen oder großen Hinterbliebenenunterstützung und / oder die Bestattungsbeihilfe zu gewähren. Anspruch auf die Hinterbliebenenunterstützung haben (sofern nicht mit schriftlicher, eigenhändig unterschriebener Erklärung ein Zahlungsempfänger namhaft gemacht wird) nacheinander:

- die Witwe (der Witwer),
- die Waisen ohne Rücksicht auf das Lebensalter,
- sonstige gesetzliche Erben.

Ist der Kammerangehörige oder Empfänger einer (frühzeitigen) Alters- oder Invaliditätsversorgung vor dem vollendeten 55. Lebensjahr verstorben, dann gebührt zusätzlich zur Hinterbliebenenunterstützung die Ablebensversicherung als weitere einmalige Unterstützungsleistung. Anspruch auf die Ablebensversicherung haben im den in der Satzung festgelegten Betrag:

- die Witwe (der Witwer),
- die Waisen.

**WICHTIG:** Die Gewährung von Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Der Leistungsantrag ist im Downloadbereich auf unserer Homepage [www.aekvbg.at](http://www.aekvbg.at) abrufbar.

Bei allfälligen Fragen zu den Unterstützungsleistungen sowie zu Anspruchsvoraussetzungen und Antragsstellung können Sie sich gerne mit Herrn Christoph Luger (Tel: 05572 21900-37; [christoph.luger@aekvbg.at](mailto:christoph.luger@aekvbg.at)) persönlich in Verbindung setzen.